Stadt Blaustein
Haus- und Benutzungsordnung für die städtischen Einrichtungen
Altes Rathaus Markbronn
Bürgerzentrum Pfaffenhau
Villa Lindenhof Herrlingen

§ 1
Allgemeines

Das Alte Rathaus Markbronn, das Bürgerzentrum Pfaffenhau und die Villa Lindenhof Herrlingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Blaustein. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Räume Vereinen, Bürgergruppen und Privatpersonen aus Blaustein, in der Villa Lindenhof auch Auswärtigen, überlassen.

§ 2
Antragstellung und Vertragsabschluss

1. Für die Verwaltung der Gebäude und die Vergabe der Räume ist die Stadt Blaustein zuständig. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird für das Alte Rathaus Markbronn auf die Ortsverwaltung Arnegg und für die Villa Lindenhof auf die Ortsverwaltung Herrlingen übertragen.

2. Anträge zur Überlassung der Räume sind frühestens sechs Monate und spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung einzureichen (außer bei Trauungen in der Villa Lindenhof). Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen entscheidet das Los. Veranstaltungen der Stadt haben Vorrang. Die Räume dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

3. Der Nutzungsvertrag muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Blaustein unterschrieben vorliegen. Liegt der Nutzungsantrag nicht vor, geht die Stadt davon aus, dass die veranstaltende Person von ihrem Nutzungsantrag zurücktritt. Auf die Folgen von § 7 Entgeltordnung wird hingewiesen.

§ 3
Schlüssel

Für die Öffnung und Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich die veranstaltende Person zuständig. Der Schlüssel darf nicht an Dritte übergeben werden. Bei Verlust haftet die veranstaltende Person. Bei Übergabe des Schlüssels an die veranstaltende Person muss eine Bestätigung der Schlüsselherausgabe unterschrieben werden.

§ 4
Übergabe der Räume

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist. Sie hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Die verantwortliche Person muss während der Veranstaltung anwesend sein. Die Übergabe der Räume – vor und nach der Veranstaltung – findet mit der verantwortlichen Person statt. Entstandene Schäden oder Mängel

sind unverzüglich zu melden. Die Hausverwaltung hat auch während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu allen Räumen.

§ 5
Ordnungsvorschriften

1. Die veranstaltende Person ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, die Einhaltung durch eine verantwortliche Person zu überwachen. Den Anordnungen der verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

2. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

3. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit der jeweiligen veranstaltenden Person. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4. Die Verwendung von Dekoration ist mit der Hausverwaltung abzustimmen. Diese muss generell aus nichtbrennbaren Stoffen sein. Im gesamten Gebäude ist offenes Feuer (Kerzen u.Ä.) verboten. Es dürfen um das Gebäude keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Der Brandschutz ist in vollem Umfang einzuhalten.
   Das Streuen von Reis, Konfetti, Glitter, Rosenblättern und Ähnlichem ist verboten.

5. Die maximale Belegung darf nicht überschritten werden. Diese ist der anliegenden Entgeltordnung für die einzelnen Veranstaltungsräume oder dem Nutzungsvertrag zu entnehmen.

6. Die Parkanlage der Villa Lindenhof fällt nicht unter diese Haus- und Benutzungsordnung. Für die Nutzung ist eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Blaustein einzuholen.

7. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

8. Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, ist nicht erlaubt. Ausnahmen können bei standesamtlichen Trauungen nach vorheriger Absprache vom Standesamt zugelassen werden.

9. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

10. Der Aufbau ist von der veranstaltenden Person in kürzest möglicher Zeit zu leisten und soll den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigen.

11. Da sich das Alte Rathaus Markbronn in einem Dorfgebiet befindet, müssen Samstagsveranstaltungen spätestens um 1 Uhr des Folgetags beendet sein und Sonntagsveranstaltungen bis spätestens 24 Uhr.

12. Da sich das Bürgerzentrum Pfaffenhau in einem Wohngebiet befindet, müssen Samstagsveranstaltungen spätestens um 1 Uhr des Folgetags beendet sein und Sonntagsveranstaltungen bis spätestens 21 Uhr.

13. Samstagsveranstaltungen in der Villa Lindenhof müssen spätestens um 24 Uhr beendet sein, Sonntagsveranstaltungen spätestens um 22 Uhr.

14. Die Räume und das Inventar sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Räume und die Außenanlagen um das Gebäude herum sind aufgeräumt und sauber, die Böden sind besenrein zu hinterlassen.

15. Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielung sind die notwendigen Genehmigungen, wie Ausschankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, etc. von der veranstaltenden Person selbst einzuholen. Die Veranstaltung muss bei der GEMA durch die veranstaltende Person selbst angemeldet werden.

16. Von der veranstaltenden Person ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht genommen wird. Verhaltensweisen, die geeignet sind, Anlieger durch Lärm, Geruch oder auf eine andere Weise über ein vertretbares Maß hinaus zu stören oder zu belästigen, sind zu unterlassen. Insbesondere muss die Nachtruhe der Anwohner ab 22 Uhr beachtet werden.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

17. Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind von der veranstaltenden Person zu ersetzen.

18. Auf Ordnung und Sauberkeit der Küche und des Sanitärraums, auch während der Veranstaltung, ist besonders zu achten. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Reste von Nahrungs- und Genussmitteln dürfen auf Treppen, Fluren, WC und in unmittelbarer Umgebung der Gebäude nicht weggeworfen oder verschüttet und nicht über die Toilette entsorgt werden.

19. Verwendetes Geschirr und benutzte Gläser müssen gespült und aufgeräumt werden. Bei Trauungen in der Villa Lindenhof sind Geschirr und Gläser mitzubringen. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen.

20. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel, Reißnägel, Klebestreifen, etc.) dürfen nicht angebracht werden.

21. Nach der Benutzung der Räume sind alle Böden besenrein (ohne Essensreste, Getränkeflecken, Dekoration, etc.) zu übergeben.

22. Ist eine zusätzliche Dienstleistung, insbesondere zusätzlicher Reinigungsaufwand, der Hausverwaltung erforderlich, z.B. aufgrund Missachtung der in dieser Hausordnung beschriebenen Pflichten, wird eine Pauschale von 50 € pro angefangene Arbeitsstunde berechnet.

§ 6
Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

§ 7
Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr der veranstaltenden Person. Diese übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Blaustein von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

2. Die Haftung der veranstaltenden Person erstreckt sich auch auf alle Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher

entstehen. Für sämtliche von der veranstaltenden Person eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Blaustein keine Verantwortung und keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr der veranstaltenden Person.

3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Blaustein keine Haftung. Das gilt auch für Fundgegenstände. Diese sind im Fundbüro der Stadt Blaustein anzugeben.

§ 8
Müll

Der Müll ist von der veranstaltenden Person mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9
Einhaltung der Benutzungsordnung

Die veranstaltende Person ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich. Sie kann sich gegenüber der Stadt Blaustein nicht darauf berufen, dass die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Veranstaltende Personen, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder für immer von der Benutzung der Gebäude ausgeschlossen werden.

§ 10
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen fallen Benutzungsentgelte an. Diese sind in der Entgeltordnung als Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die
- Haus- und Benutzungsordnung für Altes Rathaus in Markbronn vom 01.01.2023
- Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Pfaffenhau Ost vom 01.01.2023
- Haus- und Benutzungsordnung für die Villa Lindenhof Herrlingen vom 01.01.2023

außer Kraft.

Blaustein, den 12.08.2024

Konrad Menz
Bürgermeister

Anlage zur

Haus- und Benutzungsordnung für die städtischen Einrichtungen
Altes Rathaus Markbronn
Bürgerzentraum Pfaffenhau
Villa Lindenhof Herrlingen

Entgeltordnung

§ 1
Benutzungsentgelte

Altes Rathaus Markbronn

Räume	Nutzung bis zu 4 Stunden im Zeitraum 11 – 18 Uhr Samstag oder Sonntag	Nutzung von mehr als 4 Stunden (nur Samstag bis 1 Uhr nachts des Folgetags oder Sonntag bis 22 Uhr)
Saal + Küche	100 €	200 €

Bürgerzentrum Pfaffenhau

Räume	Nutzung bis zu 4 Stunden im Zeitraum 11 – 18 Uhr Samstag oder Sonntag	Nutzung von mehr als 4 Stunden (nur Samstag bis 1 Uhr nachts des Folgetags oder Sonntag bis 21 Uhr)
Kleiner Saal + Küche	65 €	160 €
Großer Saal + Küche	125 €	285 €
Großer Saal + kleiner Saal + Küche	160 €	410 €

Villa Lindenhof Herrlingen

Räume

	Personenzahl	Nutzungsdauer	Benutzungsentgelt a) Blausteiner b) Auswärtige
Säulenhalle Untergeschoss		bis 2 Stunden	a) 125 € b) 190 €
		bis 4 Stunden	a) 190 € b) 250 €
		über 4 Stunden bis zu einem Tag	a) 440 € b) 500 €
Raum 11 **Raum 11a** **Küche** 1. Obergeschoss (keine behinderten-gerechte Nutzung möglich)	max. 50 Personen	bis 2 Stunden	a) 125 € b) 190 €
		bis 4 Stunden	a) 190 € b) 250 €
		über 4 Stunden bis zu einem Tag	a) 440 € b) 500 €

Räume für standesamtliche Trauung

	Personenzahl	Nutzungsdauer	Benutzungsentgelt a) Blausteiner b) Auswärtige
Erkerzimmer Erdgeschoss	max. 25 Personen	Dauer der Trauung	a) 125 € b) 190 €
Esszimmer **Belle Etage** Erdgeschoss	max. 45 Personen	Dauer der Trauung	a) 190 € b) 250 €

Räume für Stehempfang

	Personenzahl	Nutzungsdauer	Benutzungsentgelt a) Blausteiner b) Auswärtige
Wohnzimmer **Belle Etage** Erdgeschoss	max. 25 Personen	bis 1 Stunde nach der Trauung	a) 65 € b) 125 €
Esszimmer **Belle Etage** Erdgeschoss	max. 45 Personen	Bis 1 Stunde nach der Trauung	a) 190 € b) 250 €

Hinweis: Die Räume in der Belle Etage können nur für den Stehempfang genutzt werden, wenn keine andere Trauung davor oder nachfolgend in der Villa Lindenhof stattfindet.

Stehempfang im Freien mit privaten Stehtischen, ohne Schlüssel und ohne Nutzung der Küche und Toiletten ist ohne Benutzungsentgelt möglich. Dies muss jedoch vorab mit dem Standesamt abgesprochen sein. Eventuell muss Rücksicht auf vorherige oder nachfolgende Trauungen in der Villa Lindenhof genommen werden.

§ 2
Sondertarife

Mit den Trägern der außerschulischen Bildungsarbeit und religiösen Gemeinschaften werden unabhängig von der Entgeltordnung individuelle Verträge geschlossen.
Sondervereinbarungen aufgrund regelmäßiger Nutzung von Gruppen und Vereinen sind möglich.
Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielung erhöht sich das Entgelt nach § 1 um das Doppelte. Die Nutzung durch auswärtige Privatpersonen ist nicht vorgesehen. Ausgenommen davon sind Traugesellschaften, die ihre Trauung in Herrlingen durchführen lassen wollen.

§ 3
Nebenkosten

Die Bestuhlung erfolgt durch die veranstaltende Person selbst.
Sind die Anwesenheit und die Arbeitskraft der Hausverwaltung durch zusätzlichen Reinigungsaufwand oder andere zusätzliche Dienstleistungen erforderlich, wird die angefangene Stunde mit einem Satz von 50 € berechnet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Benutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 5
Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist die veranstaltende Person, bei standesamtlichen Trauungen das Brautpaar. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Kaution

Die Kaution für die Benutzung der Räume wird von der Stadt Blaustein festgelegt und beträgt 100 €. Trauungen in der Villa Lindenhof sind davon ausgenommen, es sei denn, die Räume werden für anschließende Feierlichkeiten genutzt.

§ 7
Entgelte bei Ausfall der Veranstaltung

Wenn von der veranstaltenden Person eine ihr verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, werden die Entgelte in Höhe des halben Betrags erhoben. Dies gilt nicht, wenn die veranstaltende Person den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Hausverwaltung oder der Stadt Blaustein eingegangen ist oder der Raum noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach § 1 bis 3 dieser Entgeltordnung ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG: derzeit 19 %) zu entrichten.

Blaustein, den 12.08.2024

Konrad Menz
Bürgermeister